
Richtlinien

Tierhaltung

Rindvieh

Schweine

Schafe

Geflügel



**bauern für
generationen.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	5
2.	Allgemeine Labelanforderungen	6
3.	Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung	6
3.1	Anforderungen für sämtliche Tierkategorien	6
3.1.1	Regelungen der Tiersektoren	6
3.1.2	Fütterung/ Futtermittelhersteller	6
3.1.3	Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)	7
3.1.4	Tierherkunft	7
3.1.5	Tiergesundheit	7
3.1.6	Mindesthaltungsdauer auf Labelbetrieben	8
3.1.7	Labelvignetten/ Begleitdokumente	8
3.1.8	Vermarktung	8
3.1.9	Verlad und Transport Tiere	8
3.1.10	Produktqualität	9
3.1.11	Kosten	9
3.1.12	Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben	9
3.1.13	Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb)	9
3.2	Schweinezucht	10
3.2.1	Haltung	10
3.2.1.1	Einsatz «künstlicher Ammen»	13
3.2.1.2	Deckzentrum	13
3.2.2	Tiergesundheit	13
3.2.2.1	Schweinegesundheit	13
3.2.2.2	Kastration	13
3.2.2.3	Absetzfristen	13
3.2.2.4	Mitgliedschaft (Suisag) oder gleichwertige Organisationen	13
3.2.2.5	Arbeitsteilige Ferkelproduktion	14
3.2.3	Genetik	14
3.2.3.1	Zuchtgenetik	14
3.2.3.2	Mutterlinien	14
3.2.3.3	Vaterlinien	14
3.2.3.4	Jungsauen	14
3.2.4	Fütterung	15
3.2.4.1	Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)	15
3.2.4.2	Nachhaltige Fütterung	15
3.3	Schweinemast	15
3.3.1	Schweinegesundheitsprogramm	15
3.3.2	Haltung	15

3.3.3	Ferkelzukauf	17
3.3.4	Freilandhaltung	17
3.3.5	Alpschweine	19
3.3.6	Fütterung	20
3.3.6.1	Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)	20
3.3.6.2	Nachhaltige Fütterung	20
3.4	Kälbermast	21
3.4.1	Haltung	21
3.4.2	Haltung der Aufzuchtkälber, Meldung auf www.agate.ch	21
3.4.3	Einstreue	21
3.4.4	Zukauf von Tränkekälbern	21
3.4.5	Fütterung	21
3.4.5.1	Vollmilch	21
3.4.5.2	Lagerung und Milchqualität	22
3.4.5.3	Heu und Wasser	22
3.4.6	Tiergesundheit	22
3.5	Grossviehmast (Bankvieh)	22
3.5.1	IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS	22
3.5.2	Pure Simmental	22
3.5.3	Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind ©)	23
3.5.3.1	Tierhaltung	23
3.5.3.2	Haltungsdauer/Mastremonten	23
3.5.3.3	Fütterung Weidemast	23
3.5.3.4	Genetik	23
3.5.3.5	Tierkategorien	23
3.5.3.6	Vertragsproduktion	23
3.5.4	Swiss Black Angus (SBA)	23
3.5.4.1	Tierhaltung SBA	23
3.5.4.2	Fütterung SBA	24
3.5.4.3	Genetik	24
3.5.4.4	Vertragsproduktion	24
3.6	Kühe BTS und RAUS	24
3.6.1	Haltung	24
3.7	Schlachtkühe RAUS	24
3.7.1	Haltung	24
3.8	Lämmerzucht	25
3.8.1	Haltung	25
3.8.2	Tiergesundheit	25
3.9	Lämmermast	25
3.9.1	Haltung	25
3.10	Alplämmer	26
3.10.1	Haltung	26
3.11	Geflügel	26
3.11.1	Küken	26
3.11.2	Futtermittel/Fütterung	26
3.11.3	Hygiene und Sicherheit im Stall	26

3.11.4	Herkunft der Tiere	26
3.11.5	Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter	26
3.11.6	Qualitätsorientierte Produktion	27
3.11.7	Freilandpoulet	27
3.11.7.1	Haltung	27
3.11.7.2	Rassen	27
3.11.8	Pouletmast BTS und Weidegang	27
3.11.8.1	Haltung	27
3.11.8.2	Weidegang	27
3.11.8.3	Rassen	27
3.11.8.4	Futter	27
3.11.9	Trutenmast	27
3.11.9.1	Haltung	27
3.11.9.2	Futter	27
3.11.10	Legehennen	28
3.11.10.1	Haltung	28
Anhang I		29
4.1	Regelungen Tiersektoren	29
Anhang II		30
4.2	Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren	30
4.2.1	Geltungsbereich	30
4.2.2	Ziele	30
4.2.3	Nachhaltige Fütterung	30
4.2.4	Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel	31
Anhang II Zusatz		33
4.3	Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6)	33
Anhang III		34



1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- **Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Erfüllung der gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen sind in den Ziffern 4 (Gesetzliche Vorgaben), 5 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 6 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- **Stufe II – Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeine Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeinen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die allgemeinen Labelanforderungen sind in Ziffer 7 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau

Anforderungsstufen		Inhalt	Auszeichnungen
Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	 Tierhaltung  Getreide  Milch  Weitere Label  Ölsaaten  Obst	
	Allgemeine Labelanforderungen	Punktesystem Biodiversität Punktesystem Klima- und Ressourcenschutz Punktesystem Soziales (ab 2023)	
QM/SGA	Gesamtbetriebliche Anforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen»:
Werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

3. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung

3.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien

Die Richtlinie Tierhaltung umfasst sämtliche Tierkategorien.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen gelten für sämtliche Tierkategorien.

Die Anforderungen «Biodiversität» und «Klima/Ressourcen» gelten ebenfalls für sämtliche IP-SUISSE Label-Tierkategorien, mit Ausnahme der Kategorien Kühe RAUS.

3.1.1 Regelungen der Tiersektoren

Auf dem gleichen Betrieb (siehe Punkt 5.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen) werden sämtliche Tiere der gleichen Tierkategorie gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. Als Tierkategorien gelten die im Anhang I aufgeführten Kategorien.

Die am IP-SUISSE Schweine Programm beteiligten Produzenten dürfen im Produktionszweig Schweine- zucht und/oder -mast Tiere ausschliesslich gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.

Für am 01.01.2021 bestehende Betriebe wird eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 gewährt. Hat der Produzent nach dem 01.01.2021 die Verantwortung für weitere Produktionsstätten übernommen, ist er nach diesem Zeitpunkt eine wirtschaftliche Verbindung im Betriebszweig Schweinezucht und / oder – mast eingegangen oder nimmt er neu die Schweineproduktion im Label IP-SUISSE auf, so gilt die obige Regelung ab dem **01.01.2022**.

3.1.2 Fütterung/Futtermittelhersteller

Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

3.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)

- Für Kälber und Tiere aus der Grossviehmast müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Zusatzmeldungen (Geburts- und Zugangsmeldungen) über www.agate.ch hinterlegt werden.
- Für Mastschweine muss nebst der öffentlich-rechtlichen Zugangsmeldung auch eine labelspezifische Zugangsmeldung via www.agate.ch hinterlegt werden.
- Alle abgesetzten Ferkel müssen mit doppelfarbigen Label Ohrmarken, zu beziehen bei www.agate.ch, markiert sein.
- Lämmer inkl. Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese wird über www.agate.ch bezogen. Zudem müssen Geburt, Abgang und Zugang auf www.agate.ch hinterlegt werden.
- Ein Teil der oben genannten Meldungen kann auch über das App IP-SUISSE Tier erledigt werden.

3.1.4 Tierherkunft

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Agate, resp. Tierverkehrsdatenbank).

3.1.5 Tiergesundheit

Der Produzent und sein Bestandestierarzt zeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung. Von dieser Regelung sind Geflügelproduzenten befreit. Der Tierarzt des Systemlieferanten ist direkter Ansprechpartner für den Produzenten. Kranke oder verletzte Tiere – Ausnahme bildet das Geflügel – müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Kranke oder verletzte Tiere müssen an einem trockenen, windgeschützten Ort mit ausreichend Einstreue gehalten werden. Schweine und Schafe dürfen nicht fixiert werden.

Krankenbuchten bei Schweinen (Mindestflächen immer für 2 Tiere): (nicht zwingend fix installiert)

Tierkategorie	Minimale Liegefläche	Auslauf ²	Minimale Totalfläche/Tier	Minimale Fläche/Bucht
Schweine 25–60 kg	0.4 m ² /Tier	fakultativ	1.3 m ² /Tier	2.6 m ²
Schweine 60–110 kg	0.6 m ² /Tier	fakultativ	1.6 m ² /Tier	3.2 m ²
Schweine 110–130 kg	0.75 m ² /Tier	fakultativ	2.25 m ² /Tier	4.5 m ²
Säugende/nicht säugende Sauen ¹	1.2 m ² /Tier	fakultativ	3.3 m ² /Tier	4.5 m ²
Aufzuchtferkel	0.25 m ² /Tier	fakultativ	0.4 m ² /Tier	1.2 m ²

¹ Auch leerstehende Abferkelbuchten möglich, falls Umtriebsplanung dies zulässt und Minimalmasse eingehalten werden.

² Auslauf kann nur zur Gesamtfläche gezählt werden, wenn permanent zugänglich.

Es wird zusätzlich ein Auslauf (falls eine Gruppeneingliederung nicht möglich) empfohlen.

Die Einzelhaltungs- und Haltungsdauer ohne Auslauf ist zu notieren (Journal für Sonderfälle).

Gesunde Tiere müssen spätestens 14 Tage nach der Genesung wieder in einer Gruppe mit Auslauf gehalten werden.

3.1.6 Mindesthaltedauer auf Labelbetrieben

Die minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben (vor der Schlachtung) beträgt:

Tierkategorie	Minimale Aufenthaltsdauer
Mastkälber, Ferkel, Mastschweine, Mastlämmer, Kaninchen und sämtliches Geflügel	Gesamte Mastdauer
Tiere aus Grossviehmast: Bankvieh BTS/RAUS	5 Monate
Tiere aus Grossviehmast: Weidemast (Weiderind/IPS Weidebeef)	6 Monate
Tiere aus Grossviehmast: Swiss Black Angus	5 Monate
Kühe	12 Monate

3.1.7 Labelvignetten/Begleitdokumente

Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klautiere des Bundesamtes für Lebensmittel-Sicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen und mit der Label Vignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.

3.1.8 Vermarktung

Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.

3.1.9 Verlad und Transport Tiere

Bei sämtlichen Tiertransporten sind die Tiertransportvorgaben gemäss dem Dokument «Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS» einzuhalten: Richtlinie, Verantwortlichkeiten und Checkliste für Selbstfahrer sind unter www.ipsuisse.ch – Tierhaltung aufgeführt.

Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport im Auftrag von IP-SUISSE.

- Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.
- Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen.
- Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gatter (Mindesthöhe von 80 cm bei Kleinvieh und von 100 cm bei Grossvieh)
- Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.
- Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind.
- Es dürfen nur gehfähige Tiere verladen werden.
- Es dürfen keine Tiere mit erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden
- Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung ist zu vermeiden. Das Management ist dementsprechend anzupassen.

Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter, welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren, müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung, gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen.

3.1.10 Produktqualität

Der Label-Produzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

3.1.11 Kosten

Die Label Abgaben setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statutarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag je geschlachtetes Tier oder pro kg produzierte Milch zusammen. Verstösse gegen die geltenden Richtlinien bei Kontrollen sind gemäss Sanktionsreglement mit Gebühren behaftet. Bei einer Verwarnung, Ausschluss oder Sperre wird dem fehlbaren Produzenten eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

3.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastkälbern, Lämmern (inkl. Alplämmern) und Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Label Kanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert (in der Regel alle 3 bis 4 Jahre) und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb). Die Gewässerschutzvorgaben sind einzuhalten, der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorhanden.

3.1.13 Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb)

Der Produzent ist verpflichtet, jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren, umgehend der Geschäftsstelle zu melden, zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, Betriebsübernahmen oder Betriebsgemeinschaftsformen
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- Bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

3.2 Schweinezucht

3.2.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schweinezucht» nach den nachfolgenden Anforderungen gehalten werden:

Kategorie	Anforderungen IP-SUISSE Tierhaltung
E1 Zuchteber über ½ jährig	RAUS-Anforderungen ^{1, 2}
E2 Nicht säugende Zuchtsauen über ½ jährig	BTS- und RAUS-Anforderungen ^{1, 2}
E3 Säugende Zuchtsauen	BTS-Anforderungen
E4 Abgesetzte Ferkel	BTS-Anforderungen
E5 Remonten bis ½ jährig und Mastschweine	BTS- und RAUS-Anforderungen

¹ Die Liegefläche des Zuchtebers ist gemäss Tierwohlbeiträgen BTS Verordnung einzustreuen.

² RAUS mit permanentem Auslauf bei Neuproduzenten, sowie bei Neu- und Umbauten.

Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue, oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5 cm verwendet werden. Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

Um eine Fläche als Auslaufläche anrechnen zu können, darf der gedeckte Auslauf maximal auf drei Seiten mit Wänden und mit einer Überdachung geschlossen sein und der Übergang zum übrigen Auslauf muss vollkommen offen sein und darf nicht durch Wände getrennt werden.

Zusätzlich zu der Grundfläche der Fütterungseinrichtungen wird ein Fress-/Trinkbereich (Fläche des Standplatzes der fressenden/trinkenden Tiere) vom Liegebereich abgezogen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 überschritten wird
- Wenn nachts kein Fütterungsunterbruch von mindestens acht Stunden gewährleistet werden kann
- Wenn mehr als fünf mal täglich gefüttert wird
- Wenn sich Tränkestellen in der Liegefläche befinden

Folgenden Richtzahlen gelten für den Abzug:

Lebendgewicht	Richtzahlen für den Abzug Standplatz
Ferkel <15 kg LG	0.30 m
Ferkel <25 kg LG	0.40 m
Schweine Vormast <60 kg LG	0.60 m
Schweine Ausmast <110 kg LG	1.00 m
Schweine >110 kg LG	1.40 m

Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus Materialien, die kürzer als 10 cm sind, so ist den Tieren zusätzliches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen, wie ungeschnittenes Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge/Tier). Zusätzlich können Zweige, Äste, Rindenschnitzel oder Holzbalken angeboten werden.

Wasser

Den Tieren stehen jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen. Bei Trocken- oder Breifütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine funktions-tüchtige Tränkestelle vorhanden sein.

Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtsauen und Eber ab Temperaturen über 25 °C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.). Details unter www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe mit Ställen gebaut vor 2008: Ende 2023.

Abmessungen/Flächenmasse Zuchtschweine

a) Mindestflächen für bestehende Betriebe

(bei Neuaufnahmen und bei Neu- und Umbauten gilt b)

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbbare Fläche, Mindestflächenangaben in m²/Tier).

Kategorie	Liegebereich (eingestreut) Fläche / Tier	Auslauf ungedeckt Fläche / Tier	Auslauf gesamt Fläche / Tier	Gesamtfläche Fläche / Tier
Eber	3.00 m ²	2.00 m ²	4.0 m ²	7.00 m ²
Nichtsäugende Sauen >½ jährig				2.5 m ²
je Bucht bis 6 Tiere	1.2 m ²	0.65 m ²	1.3 m ²	(alle Gruppen- grössen)
7 bis 20 Tiere	1.1 m ²			
>20	1.0 m ²			
Ferkel, abgesetzt <15 kg	0.15 m ²	fakultativ	fakultativ	0.20 m ²
Ferkel, abgesetzt 15–25 kg	0.25 m ²	fakultativ	fakultativ	0.35 m ²
Ferkel, abgesetzt 25–40 kg	0.32 m ²	0.225 m ²	0.45 m ²	0.77 m ²

b) Mindestflächen für Neuproduzenten und bei Neu- und Umbauten

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbbare Fläche Mindestflächenangaben in m²/Tier).

Kategorie	Liegebereich (eingestreut) Fläche / Tier	Auslauf ungedeckt Fläche / Tier	Auslauf gesamt Fläche / Tier	Gesamtfläche Fläche / Tier
Eber	3.00 m ²	2.00 m ²	4.0 m ²	10.00 m ²

Nichtsäugende Sauen				
>½ jährig				
je Bucht bis 6 Tiere	1.20 m ²	0.65 m ²	1.30 m ²	3.30 m ²
7 bis 20 Tiere	1.10 m ²	0.65 m ²	1.30 m	3.20 m ²
>20	1.00 m ²	0.65 m ²	1.30 m	3.10 m ²
Ferkel, abgesetzt <15 kg	0.15 m ²	fakultativ	fakultativ	0.30 m ²
Ferkel, abgesetzt 15–25 kg	0.25 m ²	fakultativ	fakultativ	0.40 m ²
Ferkel, abgesetzt 25–40 kg	0.32 m ²	0.225 m ²	0.45 m ²	1.22 m ²

Abferkelbucht

Die hindernisfreie, zusammenhängende, eingestreute und unperforierte Liegefläche beträgt in jedem Fall mindestens 1.2 m × 1.9 m oder 1 m × 2 m. Die hindernisfreie Fläche darf unter dem Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweissbügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.

Als Leitsysteme in den Abferkelbuchten sind Abweissbügel erlaubt. Diese dürfen maximal 0.20 m in die Bucht ragen.

Mindestmasse für bisherige Betriebe

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest
Mindestens 6.0 m ²	4.5 m ²	3.0 m ²	1.0 m ²

Grössere Buchten fördern das Wohlbefinden der Tiere (Empfehlung 7.0 m² für Abferkelbuchten)

Mindestmasse für Neuproduzenten sowie bei Neu- und Umbauten

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest
Mindestens 6.5 m ²	4.6 m ²	3.3 m ²	1.0 m ²

Grössere Buchten fördern das Wohlbefinden der Tiere (Empfehlung 7.0 m² für Abferkelbuchten)

Säugende Muttersauen, Gruppensäugen Mindestmasse für bisherige Betriebe sowie bei Neu- und Umbauten

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest
Mindestens 10.0 m ²	9.0 m ²	6.6 m ²	2.0 m ²

Abferkelbucht

Neuproduzenten sowie bei Neu- und Umbauten

Die Fixation von Muttersauen ist nicht zulässig. In den Buchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden sein oder müssen unbrauchbar gemacht werden. Während der Behandlung der Muttersau und der Ferkel oder der Entnahme von Ferkeln ist eine kurzzeitige Fixation mit einer mobilen Einrichtung erlaubt. Nach erfolgter Behandlung muss die Fixation umgehend entfernt werden.

Ferkelboxen, Ferkelkisten, Ferkelcontainer

Eine Tierhaltung in Ferkelboxen / Ferkelkisten / Ferkelcontainer als reguläre Produktionsstätte ist im IP-SUISSE grundsätzlich zugelassen. Bei Verwendung von Ferkelboxen und -kisten muss den Tieren zwingend ein permanenter Auslauf gemäss den Flächenanforderungen des RAUS-Programms gemäss der Direktzahlungsverordnung angeboten werden. Die Einrichtung der Ferkelbox resp. -kiste / -container muss den Anforderungen des BTS-Programms gemäss der Direktzahlungsverordnung entsprechen.

3.2.1.1 Einsatz «künstlicher Ammen»

Für den Einsatz technischer Hilfsmittel wie sogenannten «Nurseries», «Rescue Decks» (künstliche Ammen) wird keine Betriebsbewilligung erteilt und eine allfällige Anschaffung erfolgt auf eigenes Risiko. Wird die befristete Betriebsbewilligung vom BLV in eine generelle Betriebsbewilligung umgewandelt, behält sich die IP-SUISSE eine Neu-, resp. Gesamtbeurteilung vor und wird neu entscheiden.

3.2.1.2 Deckzentrum

Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden, sofern die Anforderungen an den Liegebereich erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

Die Deckstände müssen die Masse von mindestens 190 cm × 65 cm und mindestens 170 cm × 65 cm aufweisen (Festboden). Die Liegefläche muss bodendeckend und trocken eingestreut sein. Auch während der Zeit im Deckzentrum muss den Tieren genügend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, die Schweine während der Deckzeit in kleineren Gruppen zu halten, mit permanent zugänglichem Auslauf.

3.2.2 Tiergesundheit

3.2.2.1 Schweinegesundheit

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch. Bezüglich «Afrikanischer Schweinepest» (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BL) zu befolgen <https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

3.2.2.2 Kastration

Für den Produzenten oder den Bestandestierarzt sind ausschliesslich die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung und – falls der Markt dies verlangt – die Ebermast und die Impfung gegen Ebergeruch zugelassen.

Der Produzent muss die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) mittels amtlich bewilligter Geräte nach der Absolvierung eines Kurses vornehmen. Die Kastration hat vor dem 14. Lebenstag der Ferkel zu erfolgen (Ausnahme: Kastration durch den Bestandestierarzt). Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

3.2.2.3 Absetzfristen

Die Säugezeit beträgt mindestens 24 Tage für jedes Tier.
Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder auf dem Sauenblatt aufzuführen.

3.2.2.4 Mitgliedschaft (Suisag) oder gleichwertige Organisationen

Jeder Zuchtbetrieb muss dem Schweinegesundheitsdienst (Suisag – SGD) oder gleichwertigen Organisationen wie beispielsweise Quality porc oder Safety plus angeschlossen sein und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die Geschäftsstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom SGD oder einer gleichwertigen Organisation ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstellen werden, müssen der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen).

Der Produzent gibt der Geschäftsstelle das Recht, bei der Suisag – SGD oder gleichwertigen Organisationen Informationen über den Betriebsstand einzuholen.

3.2.2.5 Arbeitsteilige Ferkelproduktion

Abferkelringe müssen bei der Geschäftsstelle gemeldet sein unter Angabe des Ringverantwortlichen. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes hat die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge. Der Wechsel von Betrieben in andere Ringe ist nur nach Absprache mit IP-SUISSE möglich. Der Wechsel von Deckbetrieben ist untersagt.

Anforderungen für **neue** AFP-Ringe:

- Einzelne Betriebe eines AFP-Ringes müssen innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 30 km (Luftlinie) liegen. Die maximale Transportdistanz innerhalb eines AFP-Rings beträgt demnach 60 km (Luftlinie)
- Keine Aufnahme von neuen reinen Ferkelaufzuchtbetrieben

3.2.3 Genetik

3.2.3.1 Zuchtgenetik

Die IP-SUISSE unterstützt eine eigenständige, schweizerische Schweinezucht, damit eine Abhängigkeit von ausländischen Zuchtprogrammen minimiert wird und eigene Zuchtziele umgesetzt werden können (Herdebuch).

3.2.3.2 Mutterlinien

Die Mutterlinien Edelschwein (ES), Schweizer Landrasse (SL) wie auch deren Kreuzungsprodukt (Kreuzungssauen aus ES und SL) sind einzusetzen. Für die SL ist auf Stufe F1 der Elterntiere ein Mindestanteil von 50 % CH-Genetik einzuhalten.

3.2.3.3 Vaterlinien

Auf Ebene Vaterlinien ist die Rasse (ES-Vaterlinie der SUISAG) mit E-Coli F18- Genotyp AA zu favorisieren. Diese Liste kann aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden.

3.2.3.4 Jungsaunen

Zukauf von Jungsaunen nur von anerkannten Herdebuchbetrieben.

3.2.4 Fütterung

3.2.4.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

Futterart	Max. Rohprotein/MJ Verdauliche Energie
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	11.7 g RP /MJ VES

3.2.4.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden.

3.3 Schweinemast

3.3.1 Schweinegesundheitsprogramm

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch. Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen <https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

3.3.2 Haltung

Die Mastschweine und Remonten müssen nach BTS und RAUS (DZV SR 910.13) gehalten werden, der Auslauf ist permanent zugänglich. Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen.

Abmessung/Flächenmasse

Stall ohne Schiebewände

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche (Mindestflächenangaben in m²/Tier).

	Liegebereich (eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche	Gesamtfläche für Neuproduzenten bzw. Neu- und Umbauten*
Vormast 25–60 kg LG	0.40 m ²	0.45 m ²	0.85 m ²	1.30 m ²
Ausmast 60–110 kg LG	0.60 m ²	0.65 m ²	1.25 m ²	1.60 m ²
Ausmast 110–130 kg LG	0.75 m ²	0.65 m ²	1.40 m ²	1.90 m ²

*Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

Um eine Fläche als Auslauffläche anrechnen zu können, darf der gedeckte Auslauf maximal auf drei Seiten mit Wänden und mit einer Überdachung geschlossen sein und mindestens eine Seite des Auslaufes vollkommen offen sein.

Zusätzlich zu der Grundfläche der Fütterungseinrichtungen wird ein Fress-/Trinkbereich (Fläche des Standplatzes der fressenden/trinkenden Tiere) vom Liegebereich abgezogen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 überschritten wird
- Wenn nachts kein Fütterungsunterbruch von mindestens acht Stunden gewährleistet werden kann
- Wenn mehr als fünf Mal täglich gefüttert wird
- Wenn sich Tränkestellen in der Liegefläche befinden

Folgenden Richtzahlen gelten für den Abzug:

Lebendgewicht	Richtzahlen für den Abzug Standplatz
Ferkel <15 kg LG	0.30 m
Ferkel <25 kg LG	0.40 m
Schweine Vormast <60 kg LG	0.60 m
Schweine Ausmast <110 kg LG	1.00 m
Schweine >110 kg LG	1.40 m

Ställe mit Schiebewände

Generell: alle Tiere müssen genügend Platz bei gleichzeitigem Liegen haben. (Mind.Flächenangaben in m²/Tier).

Lebendgewicht	Liegebereich (eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche	Gesamtfläche für Neuproduzenten bzw. Neu- und Umbauten*
bis 25 kg LG	0.25 m ²	0.45 m ²	0.70 m ²	0.70 m ²
25–40 kg LG	0.32 m ²	0.45 m ²	0.77 m ²	1.20 m ²
40–60 kg LG	0.40 m ²	0.45 m ²	0.85 m ²	1.30 m ²
60–80 kg LG	0.50 m ²	0.65 m ²	1.15 m ²	1.50 m ²
80–110 kg LG	0.60 m ²	0.65 m ²	1.25 m ²	1.60 m ²
110–130 kg LG	0.75 m ²	0.65 m ²	1.40 m ²	1.90 m ²

*Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

Einstreue

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 91.0.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue, oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5 cm verwendet werden. Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreue ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus kurzen Materialien (<10 cm), so ist den Tieren dauernd zum Wühlen und Kauen Langmaterial zur Verfügung zu stellen wie: Lang-Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge/Tier). Zusätzlich können Zweige, Äste, Rindenschnitzel oder Holzbalken angeboten werden.

Wasser

Den Tieren steht jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen zur freien Verfügung. Bei Trocken- oder Breifütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine funktionstüchtige Tränkestelle vorhanden sein.

Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtswinen und Eber ab Temperaturen über 25°C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.) Details unter www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe: Ende 2023.

3.3.3 Ferkelzukauf

Ferkelzukaufe erfolgen ausschliesslich von IP-SUISSE Zuchtbetrieben. Dabei sind die Ferkel restlos mit IP-SUISSE Ohrmarken gekennzeichnet.

Die Zugangsmeldung inkl. Label Meldung hat über www.agate.ch zu erfolgen. Nicht eingestellte Tiere können nicht in den Labelkanal vermarktet werden.

3.3.4 Freilandhaltung

Gesundheit

Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen <https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

Haltung

- Die Schweinehaltung hat grundsätzlich im Freien zu erfolgen. Es stehen Unterstände zur Verfügung, welche eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche aufweisen. Sie bieten Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze (Suhlen und Schattenplätze). Bei saisonaler Stallhaltung gelten die Anforderungen der IP-SUISSE Richtlinien Mast- und oder Zuchtschweine.
- Allen Tieren muss jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.
- Sämtliche Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.
- Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung (Fruchtfolge) des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.
- Pro Parzelle dürfen maximal 150 Schweine gehalten werden.
- Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen sind, wenn nötig, möglich bei kranken oder verletzten Tieren (Stalljournal).
- Nasenringe und Rüsselklammern sind verboten.
- Die Freilandschweine dürfen maximal 24 h vor dem Transport ausgestallt werden.

Unterstände, Fressplätze und Weide

- Die Unterstände für die Schweine müssen Stroh eingestreut sein. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 91.0.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Bei IP-SUISSE Tieren muss immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich. Die Unterstände weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Wind und Nässe.
- Auf der Weide müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) für alle Tiere Schattenplätze sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.
- Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen, den Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen zu verschieben. Die Fressplätze sollten pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden. Der Bereich der Fress- und Tränkeplätze muss befestigt sein.

Minimaler Flächenbedarf (in m²/Tier):

Tierkategorie	Liegefläche/ Unterstand	Beschattung	Naturboden- auslauf	Belegdauer der Parzelle	Futterplätze
Abgesetzte Ferkel <15 kg	0.15	0.15	200	1 Umbruch	12 cm/Tier
Abgesetzte Ferkel <25 kg	0.25	0.25	200	1 Umbruch	18 cm/Tier
Mastschweine 25–60 kg	0.4	0.4	200	1 Umbruch	27 cm/Tier
Mastschweine 60–110 kg	0.6	0.6	200	1 Umbruch	33 cm/Tier
Mastschweine >110 kg	1.2	1.2	200	1 Umbruch	36 cm/Tier
nicht säugende Zuchtsauen	1.2	1.2	300	4 Monate	45 cm/Tier
Muttersauen mit Ferkeln	4	4	400	4 Monate	45 cm/Tier
Eber	1.2	1.2	200	4 Monate	45 cm/Tier

Die Weidefläche von Muttersauen mit Ferkeln kann bei kürzerer Belegdauer reduziert werden. Bei einer Belegung bis 2 Monate beträgt der min. Flächenbedarf 200 m², bei einer Belegung bis 3 Monate 300 m².

Säugende Muttersauen

Während der Säugezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden. Für die Säugezeit gelten die Anforderungen gemäss IP-SUISSE Richtlinien Schweinezucht.

Allgemein

Falls in diesen speziellen Anforderungen etwas nicht geregelt ist, gelten die Anforderungen der aktuellen Richtlinien IP-SUISSE Tierhaltung.

3.3.5 Alpschweine

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Label Kanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb).

- Alpschweine stammen von IP-SUISSE Zuchtbetrieben und IP-SUISSE Vormastbetrieben.
- Auf der Alp müssen alle Schweine gemäss Richtlinien «IP-SUISSE Alpschwein» gehalten werden.
- Mindesthaltungsdauer auf der Alp von 56 Tagen.
- Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm «SUISAG-SGD SuisKlein» oder «Qualiporc SafetyPlusKlein».
- Alle Behandlungen und separierte Tiere sind in einem Journal zu dokumentieren mit Grund und Datum.
- Alpschweine dürfen nur auf Kuhalpen gehalten werden, auf denen die Milch vor Ort verkäst wird.
- Alpschweine erhalten täglich frische Schotte (5–15 lt).
- Es dürfen nicht mehr Alpschweine als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Übersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmebewilligung dazu erteilt die kantonale Amtsstelle, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie IP-SUISSE vorgelegt werden muss.
- Eine Gruppengrösse von maximal 100 Tieren pro Parzelle muss grundsätzlich eingehalten werden. Sollte die Gruppengrösse überschritten werden, muss eine Ausnahmebewilligung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle eingeholt werden, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie IP-SUISSE vorgelegt werden muss.
- Es muss sauberes Wasser zur Verfügung stehen. Mindestens eine Tränkestelle pro 24 Tiere.
- Es dürfen maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Alpschwein verfüttert werden (Art. 30 DZV).
- Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird die volle Troglänge (Austmast 33 cm pro Mastschwein) verlangt
- Berücksichtigung «Biodiversität Alp» (im Aufbau)
- Auf dem Naturbodenauslauf wird empfohlen während dem Alp-Sommer für alle Tiere Schattenplätze ausserhalb der Liegefläche anzubieten.

Haltungsvarianten Naturbodenauslauf:

Zur schonenden Nutzung des Naturbodenauslaufes, je nach Voraussetzungen des Standortes. Vor Beginn der Alpsaison wird festgelegt, welche Variante die Alp in der entsprechenden Saison umsetzt:

- A) Den Alpschweinen steht ein permanent zugänglicher Naturbodenauslauf von mindestens 10 m² pro Vormastschwein (25–60 kg) zur Verfügung und spätestens ab 60 kg Lebendgewicht oder mit Beginn der Schottenfütterung ist pro Alpschwein mindestens 40 m² Naturbodenauslauf zu gewähren.
 - B) Es wird mit Wechselweiden gearbeitet, was bedeutet, dass auf den Alpen pro Alpschwein mindestens 40 m² Naturbodenauslauf zur Verfügung stehen muss. Wovon mindestens 20 m² pro Alpschwein permanent zugänglich sein müssen. Für dieses System muss ein Wechselkonzept auf der Alp vorhanden sein.
 - C) Den Alpschweinen steht von 25–110 kg Lebendgewicht, nebst dem eingestreuten Liegebereich, permanent ein Festbodenauslauf zur Verfügung mit den Flächenvorgaben für IP-SUISSE Mastschweine «Neuproduzenten» (60–110 kg: 0.65 m² Auslauffläche (davon mindestens 0.325 m² unüberdacht) und mindestens 1.60 m² Totalfläche pro Mastschwein). Zusätzlich zum Festbodenauslauf haben die Alpschweine permanenten Zugang zu einem Wühl- und Suhl-Areal auf Naturboden von mindestens 10 m² pro Tier.
- Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen.
 - Flächenmasse Mastschweinstall, Unterstand

Lebendgewicht	Liegebereich Unterstand¹	Auslauf auf Betonboden²	Naturbodenauslauf
25–60 kg	40 m ²	40 m ²	10 m ² (Vormast) 40 m ² (ab Beginn Schottenfütterung spätestens mit 60 kg)
60–110 kg	0.60 m ²	0.60 m ²	40 m ²
110–130 kg	0.75 m ²	0.65 m ²	40 m ²

¹Bei Fütterung in der Bucht 1 m²/Tier ²Nur, wenn kein direkter Zugang zum Naturbodenauslauf

- Nasenringe sind bei Alpschweinen verboten
- Bestätigung des Gewässerschutzamtes bzw. Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorzuweisen. Zusätzlich muss jeder Betrieb die aktuelle kantonale Inspektionsbescheinigung für die Sömmerungskontrolle vorweisen können.
- Alle Transporte von Alpschweinen, inklusive Teiltransporte durch Alpen, müssen die gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Gross- und Kleinvieh und die «Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS» erfüllen. Fahrtunterbrüche, bei welchen die Tiere unter Transportbedingungen auf dem Transportfahrzeug verbleiben, dürfen in keinem Fall länger als 4 h dauern, auch wenn dadurch die zulässige Gesamttransportzeit nicht überschritten wird.

Allgemein

Falls in diesen speziellen Anforderungen etwas nicht geregelt ist, gelten die Anforderungen der aktuellen Richtlinien IP-SUISSE Tierhaltung.

3.3.6 Fütterung

3.3.6.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

Futterart	Max. Rohprotein/MJ Verdauliche Energie Schwein
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES)
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	11.7 g RP / MJ VES

3.3.6.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 01.07.2018)

3.4 Kälbermast

3.4.1 Haltung

- Die Haltung hat gemäss Anforderungen RAUS zu erfolgen. Es ist sowohl die Haltung in Liegeboxen als auch auf Tiefstreu möglich. Die Grösse der jeweiligen Stallteilflächen (Auslauf, eingestreuter Bereich usw.) finden Sie im Anhang.
- Die Gruppengrösse darf 40 Tiere nicht überschreiten. Laufende Einstellungen betriebsfremder Tiere sind nur bei Gruppen unter 15 Tieren erlaubt. Ausnahme von dieser Regel bildet die Bestockung der Gruppe über eine Quarantänebuch. Mastumtriebe mit Gruppengrösse ab 15 Tieren erfolgen im REIN-RAUS-System, wobei innerhalb von 5 Tagen eingestallt werden muss (Ausnahme bei eigenen Kälbern).
- Im gleichen Stall dürfen nur Raufutterverzehrer (keine Schweine und Hühner) gehalten werden.

3.4.2 Haltung der Aufzuchtkälber, Meldung auf www.agate.ch

- Es ist möglich, die Mastkälber gemäss Vorgaben RAUS, die Aufzuchtkälber dagegen ohne Auslauf zu halten. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Mastkälber als Labeltiere auf www.agate.ch hinterlegt sind. Die Aufzuchtkälber dürfen nicht mit einer Label Meldung versehen werden.
- Aus diesem Grund ist es zwingend, alle IP-SUISSE Mastkälber auf www.agate.ch zu melden. Tiere ohne Label Meldung können nicht als IP-SUISSE Mastkalb geschlachtet werden.

3.4.3 Einstreue

Als Einstreumaterial bei Tiefstreu muss sauberes und staubfreies Stroh verwendet werden. Die Liegefläche darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Bei Hochboxen kann Häckselstroh verwendet werden.

3.4.4 Zukauf von Tränkekälbern

Bei der Einstellung werden ein Mindestalter von 3 Wochen und ein Maximalalter von 7 Wochen vorgeschrieben.

Die Tränker müssen vom Geburtsbetrieb am gleichen Tag in den Label-Mastbetrieb gelangen, d.h. die Tränker dürfen nicht zwischengestellt werden. Zwischengestellte Tiere können über die Agate nicht als Labeltiere gemeldet und daher nicht im Label Programm IP-SUISSE geführt werden.

3.4.5 Fütterung

3.4.5.1 Vollmilch

Dem Kalb muss während seiner Lebensphase mindestens 1'000 Liter Vollmilch (frische Kuhmilch) mit einer idealen Milchttemperatur von 38 bis 40 °C über eine Saugvorrichtung vertränkt werden.

- Während den ersten 8 Lebenswochen ist das Kalb mit Vollmilch zu füttern.
- Bei zugekauften Masttieren muss während der Ausmast mind. 700 Liter Vollmilch je Kalb vertränkt werden.

Futtermittelbestimmungen

- Der Einsatz standardisierter Vollmilch (gewerbsmässige Zugabe oder Entzug einzelner Milchbestandteile), sowie Schotte oder Schottekonzentrate ist nicht gestattet. Der Einsatz von Magermilch ist erlaubt.
- Eine reine Milchpulver/Wasser Mast ist auch während einer eingeschränkten Zeitdauer untersagt.
- Um dem Ziel einer qualitätsorientierten Produktion gerecht zu werden, wird der Einsatz eines dem Tier angepassten Ergänzungsfutters empfohlen.

3.4.5.2 Lagerung und Milchqualität

Wird Kuhmilch nicht direkt und sofort vertränkt (14 Stunden), müssen zur Lagerung geschlossene Behälter vorhanden sein. Die Stabilisierung der Milch erfolgt ausschliesslich über Kühlung. Die Behälter für die Lagerung müssen vor jeder Befüllung gereinigt werden.

Milch von mit Antibiotika behandelten Kühen (z.B. bei Euterbehandlungen) darf vor Ablauf der Absetzfrist für Verkehrsmilch keinesfalls den Mastkälbern verfüttert werden.

3.4.5.3 Heu und Wasser

Kälber müssen sauberes, grob strukturiertes Heu (z.B. Ökoheu) zur freien Verfügung (ab libitum) erhalten. Das Heu muss mindestens 1 Mal täglich frisch nach der Tränke angeboten werden. Das Heu muss in einer Raufe oder eigens dafür vorgesehenen Krippe vorgelegt werden. Die Heugabe muss örtlich getrennt von der Tränkestelle (Milch und Wasser) erfolgen.

Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu einer offenen Wasserstelle mit frischem Wasser haben (Tränkebecken). Die Verabreichung über eine Saugvorrichtung (Nuggi) ist verboten.

3.4.6 Tiergesundheit

Tiere, welche mehr als 2x mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nicht als Labeltiere vermarktet werden. Antibiotika der Gruppen Quinolone, Makroliden und Cephalosporine der 3. und 4. Generation dürfen nur noch in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Begründung durch den Bestandstierarzt (Eintrag im Behandlungsjournal) eingesetzt werden. Diese Antibiotika sollen nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und Sensitivitätsprüfung der beteiligten Erreger sowie bei Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden. Der Einsatz sollte aus Gründen einer möglichen Resistenzbildung nicht bei geringfügigen Infektionen erfolgen.

Ein detaillierter Beschrieb der Antibiotika der Gruppe Quinolone, Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Makrolide ist im Anhang ersichtlich.

3.5 Grossviehmast (Bankvieh)

Werden mehrere Grossviehmast Programme auf demselben Betrieb gehalten, so gelten die Anforderungen des strengeren Programmes für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorie (Kombination).

3.5.1 IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Grossviehmast» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

Die Haltung von Tieren in Liegeboxen ist nur auf bewilligten Liegematten (DLG Fokus Test BTS Rindvieh) gestattet. Die Liegefläche ist auch bei Liegematten regelmässig und ausreichend einzustreuen.

3.5.2 Pure Simmental

Für die Haltung von PURE SIMMENTAL Tieren gelten die Anforderungen der Kategorie Grossviehmast (Kapitel 2.5) oder Kühe (Kapitel 2.6 oder 2.7).

Zur Schlachtung bestimmte Jungkühe (Kategorie A2, nach Erstkalbung) müssen während dem letzten Lebensjahr mindestens gemäss den RAUS-Anforderungen gehalten worden sein.

Für PURE SIMMENTAL sind ausschliesslich reinrassige Simmental Tiere (Code 60) zugelassen.

3.5.3 Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind ©)

3.5.3.1 Tierhaltung

Zusätzlich zu den BTS- und RAUS Anforderungen ist die Weide während der Vegetationsperiode täglich mindestens 8 Stunden zwingend. Der Auslauf ist permanent zugänglich.

Die Kastration sowie das Enthornen haben strikte nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen. Eine Enthornung nach der 10. Alterswoche ist nicht zugelassen.

3.5.3.2 Haltungsdauer/Mastremonten

Weidemasttiere müssen mindestens 300 Tage im vorgegebenen Produktionssystem (2.5.3.1) gehalten werden. Zugekaufte Tiere, die nicht 300 Tage auf dem Ausmastbetrieb bleiben, müssen deshalb aus einem Zuchtbetrieb mit einer BTS/RAUS Haltung mit Weidegang während der Vegetationszeit stammen. Die Mindesthaltungsdauer auf dem Ausmastbetrieb beträgt 6 Monate.

3.5.3.3 Fütterung Weidemast

Die Fütterungsvorschriften «Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)» des Bundes sind gesamtbetrieblich oder mindestens für die Tierkategorie Weidebeef/Weiderind einzuhalten. Bei nicht gesamtbetrieblichen GMF ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 75 % der Futtermittel aus Gras, Heu oder Grassilage besteht (Berggebiet 85 %). Die Weideration muss an den Weidetagen mindestens 50 % des Bedarfes abdecken.

Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

3.5.3.4 Genetik

Nur reinrassige Fleischrassen oder Tiere mit mindestens 50 %iger Einkreuzung (F1) folgender Rassen: Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Aubrac. Ab 01.01.2020 sind Tiere und Kreuzungstiere der Rassen Blonde d'Aquitaine, Charolais und weissblaue Belgier nicht mehr zugelassen.

3.5.3.5 Tierkategorien

Als IP-SUISSE Weidemasttiere werden nur Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A7, A8 übernommen.

3.5.3.6 Vertragsproduktion

Weidemasttiere werden als Silvestri Weiderind© und IPS-Weidebeef (IPS-KUVAG) mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet. Es gelten die Übernahmbedingungen, Richtlinien und IP- SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

3.5.4 Swiss Black Angus (SBA)

3.5.4.1 Tierhaltung SBA

Mutterkühe und Kälber: Mutterkühe und saugende Kälber sind gemäss BTS und RAUS Anforderungen (inkl. Weide) zu halten. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Muttertieren haben und mindestens 8 Monate von ihrer Mutter gesäugt werden.

Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Swiss Black Angus (SBA) auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn bei allen Tieren dieser Tierkategorie kein Soja verfüttert wird. Eine Kombination Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

Masttiere: Abgesetzte Kälber sind gemäss BTS und RAUS zu halten und haben dauernden Zugang zu einem Laufhof oder Weide.

3.5.4.2 Fütterung SBA

Die Fütterung der Mutterkühe erfolgt nur mit Raufutter. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind als Ergänzung erlaubt, aber kein Kraftfutter. Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

3.5.4.3 Genetik

SBA-Mutterkühe: Als Mutterkühe sind nur Tiere zugelassen, welche mindestens 50 % Angusblutanteil haben.

SBA-Väter: Als SBA-Väter sind nur Angusstiere zugelassen, die vom Schweizerischen Fleischerherdebuch anerkannt sind.

SBA-Schlachttiere: Voraussetzung für die Vermarktung von SBA-Schlachttieren:

- 1 Tierkategorie A3, A4, A5, A7, A8, A9. Nur Rinder und Ochsen mit mindestens 75 % Angusblut, max. 24 Monate alt.
- 2 Schlachtkühe A2 mindestens 75 % Angusblut.
- 3 SBA Schlachttiere mit zugekauften Remonten sind möglich, sofern die Remonten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Wenn sie Punkt 1 erfüllen
 - Wenn sie aus einem anerkannten SBA Betrieb oder von einem Mutterkuh CH anerkannten Betrieb zugekauft werden
 - Wenn sie mindestens 5 Monate auf dem Betrieb gehalten werden

3.5.4.4 Vertragsproduktion

Swiss Black Angus werden mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet (z.B. IPS-KUVAG). Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IP-SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

3.6 Kühe BTS und RAUS

3.6.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe BTS+RAUS» nach BTS und RAUS Anforderungen gehalten werden.

3.7 Schlachtkühe RAUS

3.7.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe RAUS» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.

3.8 Lämmerzucht

3.8.1 Haltung

- Gemäss «Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeträge, müssen Tiere des Sektors «Lämmermast» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.
- Für Auen mit Lämmern bis zum Alter von 21 Tagen ist kein täglicher Auslauf notwendig.
- Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:
 - vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
 - vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide

3.8.2 Tiergesundheit

Die Durchführung eines Entwurmungsprogrammes (Herdenmanagement) und die regelmässige Klauenpflege (Klauenbad) sind in Absprache mit dem Bestandstierarzt vorgeschrieben. Es wird empfohlen, am Sanierungsprogramm für Moderhinke des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) teilzunehmen.

3.9 Lämmermast

3.9.1 Haltung

Die Tiere müssen wie folgt gehalten werden:

Mit Auslauf

- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
- vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.
- Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

3.10 Alplämmer

3.10.1 Haltung

- Gemäss Lämmermast (Ziff 2.9.1)
- Zusätzlich müssen die Tiere während mindestens 56 Tagen auf einem Alp- oder Sömmerungsbetrieb gehalten werden.
- Berücksichtigung «Biodiversität Alp»
- Eine Bestätigung des Gewässerschutzamtes, bzw. der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorzuweisen.

3.11 Geflügel

3.11.1 Küken

Die Eintagsküken werden in der Schweiz gebrütet und aufgezogen.

3.11.2 Futtermittel/Fütterung

Das Futter darf keine leistungsfördernden oder pharmakologisch aktiven, antimikrobiellen Substanzen enthalten. Der Gesunderhaltung dienende, prophylaktische Wurmbehandlungen dürfen bei Bedarf eingesetzt werden, spätestens bis 5 Tage vor dem voraussichtlichen Schlachttermin. Medizinalfutter darf nur mit tierärztlicher Rezeptur verwendet werden. Nach dem Einsatz rezept- oder bewilligungspflichtiger Substanzen sind die Absetzfristen strikte einzuhalten. Den Tieren ist durchgehend frisches Wasser zur Verfügung zu stellen. Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

3.11.3 Hygiene und Sicherheit im Stall

Haltungsform, Stallklima und Stalltemperaturen müssen auf die Legehennen abgestimmt sein. Die Tiere sind sauber zu halten. Böden und Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht verletzt werden.

Zur Einhaltung der Hygiene ist der Stallvorraum vom Stallinnenraum zu trennen. Im Stallvorraum befinden sich Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten. Es werden stalleigene Überkleider, Stiefel und Kopfbedeckung benützt. Besuche sind auf das Minimum zu beschränken und in einem entsprechenden Rapportjournal zu notieren.

3.11.4 Herkunft der Tiere

Sämtliche Legehennen sind in der Schweiz gebrütet und aufgezogen worden. Die Aufzuchtbetriebe garantieren dafür, dass die Tiere nicht aus dem Ausland stammen.

3.11.5 Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter

Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.

3.11.6 Qualitätsorientierte Produktion

Der Label Produzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters, ersichtlich in den Einkaufsbedingungen und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

3.11.7 Freilandpoulet

3.11.7.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Freilandpoulet» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Zudem ist die Einhaltung der Geflügelkennzeichnungsverordnung GKZV, SR 916.342 vorgeschrieben.

3.11.7.2 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA987, JA987k, JA657, Sasso TN44, Ranger Classic etc.)

3.11.8 Pouletmast BTS und Weidegang

3.11.8.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Pouletmast BTS mit Weidegang» nach den BTS-Anforderungen gehalten werden.

3.11.8.2 Weidegang

Ab dem 22. Lebenstag muss den Poulets eine Weide zur Verfügung stehen. Die Weide muss im Minimum zwischen 13.00 und 16.00 Uhr zugänglich sein. Die Einhaltung der Vorgaben RAUS an die Weide ist empfohlen. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

3.11.8.3 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA 987k, JA987, JA657, Sasso TN44, Ranger Classic etc.).

3.11.8.4 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Pouletmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

3.11.9 Trutenmast

3.11.9.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Trutenmast» nach den BTS- und RAUS Anforderungen gehalten werden. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

3.11.9.2 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Trutenmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

3.11.10 Legehennen

3.11.10.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Legehennen» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

- Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht von mindestens 15 Lux beleuchtet sein. Im Ruhe- oder Rückzugsbereich, in Nestern sowie in Voliënbereichen, die dem Tageslicht abgewandt sind, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- Kranke, verletzte und abgedrängte Tiere müssen in einem separaten Stallabteil gehalten oder ausgemerzt werden.
- Das Coupieren der Schnäbel, das Stutzen der Flügel, das Kürzen der Krallen, sowie das Schneiden der Kämmen sind verboten. Ausnahmen können durch den Tierarzt bewilligt werden.
- Das Touchieren der Schnäbel kann durch eine fachkundige Person vorgenommen werden (analog TSchV). Der Einsatz von Hühnerbrillen ist verboten.
- Im Aussenklimabereich muss ein Sandbad (pro 250–500 Tiere mind. 1 m²) vorhanden sein.
- Die gesamte begehbare Weidefläche richtet sich nach der Herdengrösse. Pro Tier müssen im Minimum 2.5 m² zur Verfügung stehen.
- Falls ein befestigter Vorauslauf (mindestens dieselbe Grösse wie der Aussenklimabereich) vorhanden ist, kann die verfügbare Weidefläche auf 1.25 m² reduziert werden.
- Zur Schonung und Pflege der Weidefläche sind Wechselweiden von mindestens 50 % des Bedarfes gestattet.
- Im Auslauf sind Büsche/Bäume oder andere Schattenspender gleichmässig auf die Weide verteilt zu pflanzen, bzw. anzubringen. Empfohlen werden 10 m² Schattenfläche pro 1000 Tiere.

Anhang I

4.1 Regelungen Tiersektoren

Einteilung der Tiersektoren gemäss BTS und RAUS (Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Abschnitt Tierwohlbeiträge) per 01.01.2014

Tierkategorie	BTS erfüllt	RAUS erfüllt	Beschreibung	Labelproduktionssektor gem. Kapitel	
A1	x	x	Milchkühe, inkl. Galtkühe	Kühe (BTS + RAUS)	2.9
A1	x	x	Milchkühe, inkl. Galtkühe	Kühe (RAUS)	2.10
A2	x	x	andere Kühe inkl. Ausmastkühe	Kühe (BTS + RAUS)	2.9
A3	x	x	weibliche Tiere über 365 Tiere bis zur ersten Abkalbung	Bankvieh weiblich	2.6
A4	x	x	weibliche Tiere über 365 alt	Bankvieh weiblich	2.6
A5	x	x	weibliche Tiere bis 160 Tage alt	Mastkälber	2.5
A6	x	x	männliche Tiere über 730 Tage alt	Bankvieh männlich	2.6
A7	x	x	männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt	Bankvieh männlich	2.6
A8	x	x	männliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt	Bankvieh männlich	2.6
A9	x	x	männliche Tiere bis 160 Tiere alt	Mastkälber	2.5
D1	x	x	Schafe über ein Jahr alt	Lämmerzucht	2.11
D3	x	x	Weidelämmer	Lämmermast	2.12
E1	x	x	Zuchteber über halbjährig	Zuchtschweine	2.3
E2	x	x	nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	Zuchtschweine	2.3
E3	x	x	säugende Zuchtsauen	Zuchtschweine	2.3
E4	x	x	abgesetzte Ferkel	Zuchtschweine	2.3
E5	x	x	Remonten bis halbjährig und Mastschweine	Mastschweine	2.4

Anhang II

4.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

4.2.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogrammes und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der Vertragspartner (=unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der «Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln» unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle aufgeführt.

Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 3.2.4 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

4.2.2 Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

4.2.3 Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden (z.B. SBA, Weidemast, Geflügel). Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

4.2.4 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel

Nr.	Anforderungen	Bezug / Referenz	relevant für
1	Keine Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, welche GVO-deklarationspflichtig sind.	GVO-Futtermittelliste des BLW, SR 917.307.11	alle Tierkategorien
2	Kein Einsatz von Harnstoff und seinen Derivaten	Futtermittelbuchverordnung (FMBV), SR 916.307.1, Anhang 2, Punkt 3.4	Rindergattung, Schafe/Lämmer
3	Mindestens ein Anteil von 5% an Mager- oder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). Kein Einsatz von sog. Nullaustauschern.		Kälbermast, Lämmermast
4	Kein Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2	VTNP SR 916.441.22	alle Tierkategorien
5	Kein Einsatz von Produkten von Landtieren. Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermittelbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3–5))	FMBV Anhang 1 und 9	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
6	Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmitteltauglicher Rohware stammen.	VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d)	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
7	Kein Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. Davon ausgenommen: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1-10.9.1)	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
8	Kein Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	Kein Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel
10	Kein Wasserstoffperoxid		Kälbermast

11	Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 1. Januar 2016 verboten		Schweinezucht
12	Das eingesetzte Milchpulver für IP- SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion		Mastkälber
13	Palmölverbot: Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.	QM Schweizer Fleisch	alle Tierkategorien

Anhang II Zusatz

4.3 Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6)

Antibiotika der Gruppe der Quinolone, Makroliden und Cephalosporine der 3. und 4. Generation

Wirkstoffkategorie	Wirkstoff	Handelsnamen
Quinolone	Danofloxacin	Advocid
	Enrofloxacin	Baytril
		Powerflox
		Forcyl
	Marbofloxacin	Marbocyl
Cephalosporine	Cefquinom	Cobactan
	Ceftiofur	Naxcel
		Ceftiocyl
		Cefenil
		Excenel
	Truvela	
Makrolide (Lactone)	Gamithromycin	Zactran
	Spiramycin	Suanovil
		Spixan*
		SK60*
		Micotil
	Tilmicosin	Pulmotil*
		Draxxin
		Tylan
		SK40*
		CAS45 K*
Vital CST-222L*		
Tildipirosin	Zuprevo	

*Arzneimittelvormischung



Abmessungen für Aufstallungssysteme

Entscheidungsgrundlage für Neubauten

Version

1. Oktober 2008

Autor (Redaktion)

Michael Zähler, ART, Forschungsgruppe Bau, Tier und Arbeit

Bestellung

Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Tänikon, 8356 Ettenhausen,
052 368 31 31, doku@art.admin.ch; Dieses Dokument ist auch im PDF-Format online:
www.art.admin.ch > Dokumentation > ART-Publikationen online > Empfehlungen

Einleitung

Die in diesen Entscheidungsgrundlagen enthaltenen Zahlen sind eine Zusammenstellung von gesetzlich geforderten und empfohlenen Massen. Die Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr:

- **Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung 2008 und Verordnung des Bundesamts für Veterinärwesen BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren 2008,**
- *kursivgedruckt sind Mindestanforderungen der Verordnung des EVD über Ethoprogramme 2008, «Regelmässiger Auslauf im Freien», kurz RAUS und «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme», kurz BTS,*
- normalgedruckt sind Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Die angegebenen Werte gelten pro Tier. Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen.

Die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen gelten für Neubauten und neu eingerichtete Ställe. Für bestehende Bauten gelten zum Teil andere Masse und es bestehen Übergangsfristen.

Das Tierhaltungsprogramm BTS erfordert eine Haltung der Tiere in Gruppen mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich.

Detailliertere Angaben sind auf zusätzlichen Baumerkblättern bei ART erhältlich:

- Krippengestaltung im Laufstall,
- Treppen und Rampen,
- Stützen im Liegebereich,
- Antritt beim Fressplatz.

1. RINDER (inkl. Wasserbüffel und Yak)

Tierkategorie		Kälber			Mastvieh und Jungvieh				Kühe und hochträchtige Rinder ¹⁾		
Alter	M. kg	< 2 W.	< 3 W.	< 4 < 150	< 6 < 200	< 9/15 200–300	< 12/20 300–400	> 12/20 > 400	120–130	130–140	140–150

Anbindehaltung ²⁾

Standplatz											
- Breite ³⁾	cm				70	80	90	100	100 ⁴⁾	110 ⁴⁾	120 ⁴⁾
- Länge Kurzstand	cm				120	130	145	155/165	165 ⁴⁾	185 ⁴⁾	195 ⁴⁾
- Länge Mittellangstand	cm				150	165	180	190	180 ⁴⁾	200 ⁴⁾	240 ⁴⁾
Laufhof (max. 50 % überdacht)											
- für behornte Tiere	m ²				6	6	8	10	12		
- für unbehornte Tiere	m ²				5	5	6	7	8		

Boxenhaltung

- Breite	cm	85									
- Länge	cm	130									

Laufstallhaltung

Fressplatz											
- Breite ⁵⁾	cm			40	45	50	60	70	65	72	78
- Tiefe inkl. Laufgang ⁶⁾	cm			160	160	200	260	280	290	320	330
Laufgang											
- hinter Boxenreihe ⁶⁾	cm			120	120	135	160	175	220	240	260
Quergänge ⁷⁾									80–120		
- für 1 Tier	cm								≥ 180		
- für 2 Tiere	cm										
Liegeboxen											
- Breite	cm			60	70	80	90	100	110 ⁴⁾	120 ⁴⁾	125 ⁴⁾
- Länge wandständig	cm			150	160	190	210	240	230 ⁴⁾	240 ⁴⁾	260 ⁴⁾
- Länge gegenständig	cm			140	150	180	200	220	200 ⁴⁾	220 ⁴⁾	235 ⁴⁾
Liegefläche											
- eingestreut	m ²										
- vollperforierte Böden ¹¹⁾	m ²			1,0 ⁸⁾	1,2–1,5 ⁹⁾	1,8 ¹⁰⁾	2,0 ¹⁰⁾	2,5 ¹⁰⁾	3,0 ¹⁰⁾	4,0 ⁴⁾	5,0 ⁴⁾
Spezielle Flächen											
- Abkalbebuch	m ²								10	10	10
- Wartepplatz	m ²								1,6	1,8	2,0
max. Spaltenbreite ¹²⁾	mm			30	30	35	35	35	35		
max. Lochgrösse ¹²⁾	mm			30	30	55	55	55	55		
Laufhof (dauernd zugänglich)											
- Gesamtfläche ¹³⁾	m ²			3,5	4,5	4,5	5,5	6,5	10		
- davon nicht überdacht	m ²			1,0	1,3	1,3	1,5	1,8	2,5		

- Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden. Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- Die Werte für die Standplatzbreite sind Achsmasse.
- Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- Bei Vorratsfütterung ohne Selbstfangfressgitter kann mit einem Tier-/Fressplatzverhältnis von maximal 2,5:1 gerechnet werden.
- Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm dürfen maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten

- in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4–3,0 m² aufweisen.
- Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- Bodenfläche bei Tieren <200 kg: 1,8 m², 200–250 kg: 2,0 m², 250–350 kg: 2,3 m², 350–450 kg: 2,5 m², >450 kg: 3,0 m².
- Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden. Rundstab-Roste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Spalten- und Lochböden gehalten werden.
- Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

2. SCHAFE

Tierkategorie		Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmer ²⁾	
Gewicht	kg	< 20	20–50	50–70	70–90	> 90	70–90	> 90
Boxenhaltung, Fläche	m ²			2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
Laufstallhaltung								
Fressplatzbreite ³⁾	cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche ⁴⁾	m ²	0,3 ⁵⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁶⁾	1,8 ⁶⁾

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Schafe über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Schafe über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- 5) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 6) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

3. ZIEGEN

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen und Zwergziegen ¹⁾		Ziegen und Böcke ¹⁾	
Gewicht	kg	< 12	12–22	23–40	40–70	> 70
Anbindehaltung, Standplatzbreite ²⁾	cm			40	50	60
Anbindehaltung, Standplatzlänge ^{2) 3)}	cm			75	95	95
Boxenhaltung, Fläche	m ²			2,0	3,0	3,5
Laufstallhaltung						
Fressplatzbreite	cm	15	20	30	35 ⁴⁾	40
Fressplätze pro Tier						
- bis 15 Tiere	Anz.	1	1	1,1	1,25	1,25
- über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)	Anz.	1	1	1	1	1
Fressplatztiefe	cm		70–85	70–85	85–100	85–100
Laufgangbreite	cm				80	80
Buchtenfläche pro Tier ^{5) 6)}						
- bis 15 Tiere	m ²	0,3 ⁷⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
- über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)	m ²	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Standplätze dürfen nur in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden, eingerichtet werden.
- 3) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- 4) Bei 35 cm Fressplatzbreite wird der Einbau von Fressblenden empfohlen.
- 5) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöhten Liegen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 6) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Ziegen über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Ziegen über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- 7) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

4. PFERDE

Widerristhöhe	cm	< 120	120–134	134–148	148–162	162–175	> 175
Fläche pro Tier							
- Einzelbox ^{1) 2)} oder Einraumgruppenbox ^{1) 3) 4)}	m ²	5,5	7,0	8,0	9,0	10,5	12,0
- Liegefläche bei Mehrraum-Laufstall ^{3) 4) 5)}	m ²	4,0	4,5	5,5	6,0	7,5	8,0
Raumhöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Auslauffläche pro Tier ⁶⁾							
- permanent zugänglich	m ²	12	14	16	20	24	24
- übrige Ausläufe	m ²	18	21	24	30	36	36
- empfohlene Fläche ⁷⁾	m ²	150	150	150	150	150	150

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 6) Bei Jungpferden von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen von fünf Jungpferden.
- 7) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

5. SCHWEINE

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine ^{1) 2)}				Sauen ¹⁾	Eber ¹⁾
Gewicht	kg	< 15	15–25	25–60	60–85	85–110	110–160		

Fressplatz/Tränke

Fressplatzbreite pro Tier	cm	12	18	27	30	33	36	45 ³⁾	
Fressplätze bei Vorratsfütterung	Anz.	1 pro 5 Tiere (bei Brei- und Rohrbreiautomaten gemäss Bewilligung)							
Tränken bei Trocken-/Flüssigfütterung	Anz.	1 pro 12/24 Tiere bzw. 1 pro Gruppe							1

Bodenfläche

Kastenstände, Fressliegebuchten ⁴⁾	cm							65x190 ⁵⁾	
Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm							180	
Fressstände verschliessbar	cm							45x160	
Bucht mit Tiefstreue	m ²		0,50	0,65	1,00	1,00		2,50	
Mehrflächenbucht									
- Gesamtfläche	m ²	0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65		6,0 ⁶⁾
- Liegefläche pro Tier ^{7) 8)}	m ²	0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	2,5	3,0
bis 6 Tiere	m ²							1,2 ⁹⁾	
7–20 Tiere	m ²							1,1 ⁹⁾	
über 20 Tiere	m ²							1,0 ⁹⁾	
Abferkelbucht								5,5 ¹⁰⁾	
Spaltenboden									
max. Spaltenbreite									
- Gusseisen und Kunststoffroste	mm	11	11	16	16	16	16	16	16
- Betonroste	mm	11	14	18	18	18	22 ¹¹⁾	22 ¹¹⁾	22 ¹¹⁾
- Spalten für den Mistabwurf ¹²⁾	mm	≤ 2 oder 4–5	≤ 2 oder 4–5	≤ 4 oder 8–9	≤ 4 oder 8–9	≤ 4 oder 8–9	≤ 6 oder 10–11	≤ 6 oder 10–11	≤ 6 oder 10–11
Laufhof (max. 50 % überdacht)	m ²	0,3	0,3	0,45	0,65	0,65	0,65	1,3	4,0

- Übersteigt die Temperatur 25 °C so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Zuluftkühlung (z. B. Erdwärmetauscher), Bodenkühlung, hohe Luftgeschwindigkeiten, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- Kastenstände, Fressliegebuchten für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60x180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65x190 cm aufweisen.
- Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mast Schweine mit solchen Wänden verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleich-

zeitig nebeneinander darauf liegen können. Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den oben aufgeführten Werten, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

- Böden im Liegebereich von Schweinen dürfen maximal einen Perforationsanteil von 2 % aufweisen. Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.
- Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.
- Davon müssen mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In dem von der Sau begehbaren Bereich muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmäler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
- Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

Abkürzungen

M. Monate

W. Wochen

< bis

> über

≥ mindestens

≤ höchstens

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
T 031 910 60 00
F 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch

ipsuisse.ch



**bauern für
generationen.**